Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. XII. Bern, den 5 Oktob. 1799. (14. Vendemiaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 1. Oktob.

(Fortsetzung.)

Carrard wünschte, daß man wenigstens die 2 ersten Artikel beibehalte; dann seien noch verschiedene §§ in diesem Gutachten, die nothwendig seyn möchten. Er begehrt allein Durchstreichung dieses Artikels und Fortsetzung der Behandlung.

Anderwerth stimmt wie Carrard; es ist nöthig, daß man einmal etwas über die Abwesenheiten bestimme, damit der bisherigen Unordnung abgeholfen werde.

Zimmermann erklart sich dahin, daß er nur begehre, daß die Art. welche den Rath in Urlaubertheilungen beschranken, durchgestrichen werden. Er begehrt Rükweisung des Gutachtens an die Commission bis Morgen.

Herzog v. Eff. glaubt hingegen, daß es nöthig sei, eine Zeit zu bestimmen, da vielleicht kaum 10 Mitglieder seien, deren Geschäfte sie nicht nach Hause fordern. Er wünscht auch Rükweisung, allein daß die Commission eine Zeit bestimme.

Schlumpf erklärt, daß wenn ihn schon wichtige Geschäfte nach Hause rufen, er noch andere kenne, deren Geschäfte noch wichtiger seien, und er also warten wolle, bis diejenigen wieder zurük sind. Allein er begehrt, daß ein Monat festgesezt werde.

Graf stimmt zu Zimmermann, und daß man die schon über einen Monat Abwesenden zurükrufe.

Secretan wünscht, daß man hierüber abbreche; er stimmt zu Zimmermann, da er jedem Mitglied so viel Vaterlandsliebe zutraue, daß er ohne Noth seinen Posten nicht verlassen werde.

Huber ist Zimmermanns Meinung; allein er begehrt, daß heute abgesprochen werde, und widersezt sich der Rükweisung.

Der 3. und 4. Art. wird durchgestrichen.

§ 5. bis 13. werden angenommen.

Debons begehrt, daß die Mitglieder, welche wichtige Rapporte zu machen haben, bei erhaltenem Urlaub ersezt werden.

Carrard begehrt, daß der 14. § nur auf diejenigen ausgedehnt werde, welche die Versammlung in Urlaubsbewilligung beschranken.

Anderwerth wünschte völlige Ausstreichung des 14. §, da man die Bestimmung des 1. und 2. für immer annehmen könne.

Koch ebenfalls.

Anderwerths Antrag wird angenommen, Debons verworfen.

Graf begehrt und erhält für einen Monat Urlaub.

Koch legt folgendes Gutachten im Namen der Militarcommission vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß die Exerziermeister in ihren Gemeinden unumgänglich nöthig seyen, im Fall eines Marsches der Auszüger, die Ergänzung derselben zu Hause, so wie überhaupt die Vollziehung der Militargesetze zu besorgen;

In Erwägung, daß in Rüksicht auf den Gang der Militargeschäfte für die Exerziermeister vollkommen die gleichen Gründe obwalten, welche in Betreff der bürgerlichen Angelegenheiten die Agenten von der Pflicht, mit den Auszügern zu marschiren, enthoben haben;

hat der große Rath, nach erklarter Dringlichkeit,

beschlossen:

1. Die Exerziermeister sollen nicht mit den Auszügern marschiren.

2. Hingegen sind sie pflichtig zu marschiren, wenn ihre ganze waffenfahige Mannschaft, sowohl die Auszüger als die Reserve, ausziehen müßte.

Die Dringlichkeit und das Gutachten werden angenommen.

Auf Herzogs v. Eff. Antrag, erhält der Generaladjutant Clavel die Ehre der Sitzung und den Bruderkuß.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft, mit einem Brief von Planta.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Rathe.

Bürger Gesezgeber!

Das Direktorium übersendet Ihnen beiliegend eine Zuschrift des Regierungsstatthalters von Bern, in der er verschiedene Fragen vorlegt, welche auf die Abhaltung der Wahlversammlungen Bezug haben, und deren Auflösung Ihnen ausschliessend zukömmt.

Die Dringlichkeit dieses Gegenstands ist so groß, BB. Gesezgeber, daß es Sie einladen muß, in Ihrer heutigen Sitzung darüber abzuschliessen.

Republikanischer Gruß!

Der Präs. des Vollz. Direkt.
Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
Mousson.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Bern, an das Vollziehungsdirektorium der helv. Republik.

Bern, den 30. Herbstmonat 1799.

B. Direktoren!

Ich habe Ihnen die Verspätung der Einsendung der Verbalprozesse der Wahlversammlungen dieses Kantons angezeigt, indem ich bis zum 27. dieß Monats, als an welchem Tag ich Ihnen diesen Umstand anzeigte, nur noch von sieben Distrikten diese Auszüge erhalten hatte, da ich mir denn darüber von Ihnen Verhaltungsbefehle ausbath. Sie haben mich durch Ihren Beschluß vom gleichen Tag bevollmächtigt, mit der Loosziehung der Wahlmänner so lang innzuhalten, bis mir der Erfolg der genommenen Maaßregeln bekant war, von denen ich Ihnen gleichfalls Kenntniß gegeben habe.

Die Feldarbeiten, mit denen die Agenten, welchen diese Ausfertigungen oblagen, beschäftigt waren; zum Theil auch die Ueberschwemmungen und Verwüstungen in den Distrikten Emmenthal und Laupen, wodurch die Urversammlungen für mehrere Tage aufgehalten wurden; endlich, ich kann es nicht verhehlen, die im ersten Artikel des Gesetzes vom 3ten Sept. gemachten Abänderungen, die die Zeitfrist von 10. Tagen zwischen der Haltung der Wahlversammlungen und dem Loosziehen durch den 5ten § des Gesetzes vom 7ten Sept. auf 6 Tage herabsezte, haben zu dieser Verzögerung Anlaß gegeben.

Diese beiden angeführten Gesetze wurden mit gleicher Schnelligkeit an die verschiedenen Distrikte versendt; allein das leztere, worin nur Verbesserungen der vorhergehenden enthalten waren, entgieng der Aufmerksamkeit mehrerer derselben.

Gestern um 10 Uhr Morgens hatte ich endlich die Verbalprozesse aller Gemeinden bei Handen, und versammelte also die durch das Gesez bestimmten Präsidenten und Secretärs. Die Handlung dauerte bis um Mitternacht, und erst am Morgen konnte man die eigentliche Verlesung der Liste vornehmen; dieselbe mit den erfoderlichen Unterschriften versehen, und die nicht ausgeschlossene Wahlmänner proklamiren.

Dem Gesez zufolge übergab ich das Register dem Buchdrucker, und anempfahl demselben, alle mögliche Beförderung; allein ungeachtet aller Mühe, die er sich gab, war es ihm eine Unmöglichkeit, 8 tabellarische Seiten mit der für diese Arbeit erforderlichen Genauigkeit vor dem folgenden Morgen zu liefern.

Nun ist es eine physische Unmöglichkeit, daß ich in der kurzen Zeitfrist von 18. Std. die gedruktrn Exemplare von Bern aus in 15. Distrikte versendet, daß dieselben von den Unterstatthaltern an die Munizipalitäten ausgetheilt, und von denselben, wo es nöthig seyn wird, bekannt gemacht werden, und daß endlich die bleibenden Wahlmänner sich auf den 2ten Oct. als den durch das Gesez für die Haltung der Wahlversammlungen bestimmten Tag nach Bern verfügen können.

Diese Thatsache nun, die weder die Weisheit der Gesezgeber nach die Thätigkeit des Vollziehungsdirektoriums zu ändern im Stande ist, sezt den Regierungsstatthalter in die völlige Unmöglichkeit, demselben abzuhelfen. Er hat nicht die Vollmacht, den für die Abhaltung der Wahlversammlung auf den 2ten Oct. angesezten Termin zu ändern. Einleuchtend ist

es, daß der gröste Theil der Wahlmänner bei Eröffnung der Wahlversammlungen nicht gegenwartig seyn wird. Daher lassen sich folgende Fragen herleiten:

„Welches ist die erforderliche Anzahl von gegenwärtigen Mitgliedern, um eine Wahlversammlung zu constituieren, und sie zu bevollmächtigen, ihre Verrichtungen anzufangen?„

„Soll der Regierungsstatthalter, wenn die bestimmte Zahl nicht gegenwärtig sich findet, die Versammlung aufschieben, oder nicht?„

Wird er die Versammlung aussetzen, so handelt er gegen den 78. § des peinlichen Gesezbuchs, das jeden öffentlichen Beamten mit fünfzehnjähriger Gefangenschaft bestraft, der sich unterstehen würde, einer Ur- oder Wahlversammlung Hindernisse in den Weg zu legen, und sie auflösen würde. Bei Zulassung derselben giebt er zu, daß der größere Theil des Volkes bei der wichtigsten Ausübung seines Souverainitätsrechts nicht repräsentirt wird, und gestattet der Intrige, die hier leicht statt haben könnte, den Zugang.

Falls das gesezgebende Corps für gut finden würde, den für die Zusammenberufung dieser Versammlung bestimmten Tag unverändert zu lassen, und ihre Verrichtungen für so lange aufzuschieben, bis die nichtausgeschlossenen Wahlmanner versammelt seyn können, so muß dasselbe auch die unterdessen den Mitgliedern zukommenden Entschädnisse, und wer dieselben bezahlen solle, bestimmen.

Ueber alles dieses, BB. Direktoren, wünsche ich genaue und bestimmte Vorschriften zu erhalten, an die ich mich in den mir durch das Gesez zugeeigneten Verrichtungen halten kann, indem ich nichts auf meine Verantwortlichkeit nehmen will; aber übrigens die Vorschriften aufs pünktlichste befolgen werde, die werden mir übermacht werden.

Republik. Gruß und Hochachtung!

Der Regierungsstatthalterer,
J. G. Planta.

Secretan begehrt Rükweisung an die Commission, damit sie in einer halben Stunde berichte. Angenommen.

Geheime Sitzung.

Zimmermann schlägt bei Wiedereröffnung der Sitzung vor, über obige Bothschaft des Direktoriums zu beschliessen, daß die Abhaltung der Wahlversammlung für den Kanton Bern auf den 7ten dieß verschoben werden solle.

Angenommen.

Senat, 1. Okt.

Präsident: Caglioni.

Laflechere verlangt für den bei Zürich verwundeten Commandanten Clavel, der unter den Zuhörern sich findet, die Ehre der Sitzung und den Bruderkuß. Der Antrag wird mit lautem Beifall angenommen.

Unter Beifallsäusserungen werden 3 Beschlüsse des grossen Raths genehmigt, welche also lauten.

Auf die Botschaft des Vollziehungs-Direktoriums von heutigem Tag, mit beigelegter Abschrift der Tagesordnung der fränkischen Armee in Helvetien,

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

1. Zu erklären, daß der Obergeneral Massena und die fränkische Armee in Helvetien nie aufgehört haben, sich um die helvetische Republik verdient zu machen.

2. Das Vollz. Direktorium ist eingeladen, dieses Dekret sogleich dem Obergeneral offiziell mitzutheilen, uud dasselbe drucken, öffentlich bekannt machen, und wo es nöthig ist, anschlagen zu lassen.

In Erwägung des tapfern Betragens der helvetischen Legion bei den verschiedenen Gefechten, die bei Anlaß der Wiedereroberung von Zürich Statt hatten;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

1. Zu erklären, daß die helvetische Legion sich um das Vaterland wohl verdient gemacht habe.

2. Daß dieses Dekret gedruckt, an die Tagesordnung der Armee gesezt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werde.

Auf die Botschaft des Vollz. Direktoriums vom heutigen Tag, über die Beilage des Bürger Regierungsstatthalters Planta von Bern;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

Der Tag der Abhaltung der Wahlversammlung für den Kanton Bern ist auf den 7ten dieses Monats hinausgeschoben.

Ein Beschluß wird genehmigt, wodurch der endliche Termin für die Cassations- und Appellationsbegehren über Criminal-Urtheilssprüche festgesezt wird.

Rogg erhalt für 4 Wochen Urlaub auf die Anzeige, daß seine Frau gestorben sei.

Man verliest die Uebersetzung der Vertheidigungsschrift des B. Commissar Ott.

Bay hait es für Pflicht des gesezgebenden Corps, jede Beschuldigung eines seiner Mitglieder gegen einen im Dienst der Republik Angestellten anzunehmen, und genau prüfen zu lassen; er glaubt aber, es habe auch die Pflicht, falls die Beschuldigung unbegründet erfunden worden, eine öffentliche Erklärung deshalb von sich zu geben; daher nimmt er gerne den Beschluß an. Allein er kann nicht unterlassen bei dieser Gelegenheit hier öffentlich eine Bemerkung zu wiederholen, die er schon B. Usteri bei Erscheinung des Blatts der Debatten unterm 9ten August gemacht hatte; daß er nemlich verschiedene wesentliche Auslassungen in seiner damals geäusserten Meinung bemerkt habe, indem er sich so geäußert: daß jedesmal, wo es im Direktorium, zur Zeit als B. Reibelt in dessen Canzlei arbeitete, von demselben die Rede war, der Generalsekretär dessen Brauchbarkeit und Genauigkeit rühmte, und daß zur Zeit, da Br. Reibelt nach einem Arrete des fränkischen Vollziehungs-Direktoriums das Bureau des helvetischen verlassen mußte, dasselbe bedauerte, einen so brauchbaren Mann verlieren zu müssen; übrigens kenne er den Bürger Reibelt nicht persönlich, und wisse daher nicht, ob derselbe unter diejenige Classe von Fremden gehöre, die mit offenen Armen empfangen werden müssen, oder ob er unter diejenigen Wesen zu zählen seie, die den Revolutionen gleich den Raubvögeln in gierigen Absichten nachziehen.

B. Bay fügt diesem noch bei, daß weder der Haß unversöhnlicher Aristokraten, noch die Verlaumdungen falscher Patrioten ihn jemals hindern werden, da wo das Heil der Republik es erfordert, die Wahrheit zu sagen, und Heuchlern die Larve abzureißen; daß er sich aber auch wohl hüten werde, sich mit Verlaumdung zu beflecken, da er dieses als eines Ehrenmannes unwürdig achte, und daher auch diese Gelegenheit ergriffen habe, um seine Meinung so zu geben, wie er sie eines Mannes halber geäussert, den er nur durch das Lob kenne, das ihm sein Talent als Archivar erworben hatte.

Kubli will glauben, daß B. Ott als Commissar seine Pflicht gethan, da das Vollz. Direktorium durch seinen Beschluß diese Erklärung von sich giebt; allein über die in seiner Rechtfertigung angeführten Gründe und Vergleichungen mit den in Frankreich und Böhmen geschehenen Güterverkaufen ist er nicht gleicher Meinung: und glaubt es seie hier nicht dieser Fall. Ueberhaupt scheine es ihm, daß B. Ott zu seiner Rechtfertigung am besten gethan haben würde, wenn er den gewöhnlichen Weg Rechtens eingeschlagen hatte.

Der Beschluß wird angenommen.

Man verliest den Beschluß des gr. Raths über die Petitionen. Man verlangt eine Commission.

Meyer v. Arb. Nur die dem großen Rath schuldige Achtung halt ihn ab, auf augenblickliche Verwerfung anzutragen, da er in dem Beschluß wieder die nehmlichen Fehler entdeckt, die den Senat das erstemal zur Verwerfung gestimmt haben. Er findet durch das Verbot der collectiven Unterschriften die Freiheit des Bürgers eingeschränkt, und käme bald auf den Gedanken, als stekte ein Kniff zu Gunsten des Petitionsschreibens dahinter, daß man die Petitionen nur von einzelnen, und nicht von mehrern zugleich unterzeichnet annehmen will.

Die Commission wird beschlossen, und in dieselbe geordnet die Br. Bertholet, Lüthy v. Sol. und Barras.

(Die Fortsetzung folgt.)

Publikation.

Es wird für das Bureau der Archiven des Finanzministers ein in der deutschen, französischen, und, wo immer möglich, auch in der italienischen Sprache erfahrener Secretär verlangt, von welchem zugleich auch gefodert würde, daß er von der Registratur-Arbeit Kenntniß habe.

Wer Lust zu dieser Stelle hat, und die Fähigkeiten, die dazu erforderlich sind, zu besitzen glaubt, ist eingeladen, sich spätestens in 14 Tagen bei B. Hirzel, Chef de Bureau des Finanzministers, in Bern, anzumelden.